Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 2 (S. 352-354)**
Titel	**Verordnung vom 24sten December 1804, betreffend die Betreibung von Procurations-Commißions- und Correspondenz-Geschäften.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.12.1804

[S. 352] Der Kleine Rath,

Unterrichtet, daß Leute, die sich mit sogenannten Procurations-Commißions- oder Correspondenz-Geschäften abgeben, das genossene Zutrauen des Publikums zu Stadt und Land hin und wieder auf die schändlichste Weise mißbraucht, und dadurch Personen in sehr empfindlichen Schaden versetzt haben, erachtet es für nöthig, deßhalben folgendes zu verordnen:

1. Von nun an soll niemand befugt seyn, irgend eine Art von Commißions-Procurations- oder Correspondenz-Geschäften zu besorgen, ohne // [S. 353] vorher die besondere, ausdrükliche Bewilligung des Kleinen Raths dazu erhalten zu haben.

2. Deßwegen soll, wer eine solche Bewilligung verlangt, die Natur und Beschaffenheit der Geschäfte, die er zu besorgen gedenkt, dem Kleinen Rathe genau und vollständig bekannt machen.

3. Nach erhaltener Bewilligung muß eine angemessene Bürgschaft geleistet werden, deren Bestimmung die Regierung für jeden besondern Fall sich vorbehält.

4. Wer zu Besorgung solcher Geschäfte eine obrigkeitliche Bewilligung erhalten hat, darf keinerlei Advocatur- oder Sensalen-Geschäfte mit jenen Geschäften verbinden, in sofern er nicht selbst gesetzlich bestellter Anwald, oder Sensal ist.

5. Den Bestimmungen dieser Verordnung sind die bereits existierenden Besorger von Procurations-Commißions- oder Correspondenz-Geschäften ebenfalls unterworfen.

6. Wer in Zukunft ohne förmliche Bewilligung des Kleinen Raths, irgend eine Art solcher Geschäfte besorgen, oder sogar ein Procurations-Bureau errichten würde, dem soll nicht nur unverweilt die Betreibung solcher eigenmächtig angefangener Geschäfte untersagt, und das errichtete Bureau aufgehoben, sondern überdas eine Geldbusse von 100. Franken auferlegt werden. // [S. 354]

7. Die Justiz- und Polizey-Commißion ist mit der Aufsicht auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften beauftragt.

8. Diese Verordnung wird, zu jedermanns Kenntniß, den Zeitungs- und Avis-Blättern beygerükt, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mitgetheilt, damit sie auf die Fehlbaren aufmerksam, und dieselben unverzüglich an Behörde zu laiden, pflichtmäßig bedacht seyen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016